

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.0 Ausschließliche Geltung dieser AGB gegenüber Unternehmern, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Allgemeines**
- 1.1 Es gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp neueste Fassung) für jeden Transportauftrag als vereinbart, trotz des § 2.3 der ADSp. Ergänzend gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Gegenüber solchen Auftraggebern gelten unsere AGB ausnahmslos für alle unsere Angebote, Abschlüsse und Lieferungen.
- 1.3 Bei der Vermietung von Silos, Maschinen oder Zubehör, gelten zusätzlich unsere aktuellen "Bestimmungen für die Aufstellung und Benutzung von Silos, Maschinen und Zubehör" und die „Allgemeine Mietbedingungen für Silos, Maschinen und Zubehör“, für deren Beachtung durch den tatsächlichen Nutzer der Mieter verantwortlich ist.
- 1.4 Die AGB des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen haben. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen unseren AGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausschließlich unsere AGB gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.
- 2.0 Vertragsabschlüsse und Preise**
- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, wobei unser Eigentums- und Urheberrecht bzw. das unserer Lieferanten an Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (gleich ob in körperlicher oder unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form) bestehen bleibt. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 2.2 Abbildungen in unseren Prospekten, Anzeigen, in unserem Internetauftritt o. Ä. sind unverbindlich.
- 2.3 Der Auftraggeber ist an seine Bestellung 2 Wochen gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei uns. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser 2-Wochen Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben.
- 2.4 Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere alle vertraglichen Nebenabreden und nachträglichen Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Zusicherungen sowie die Änderung und/oder Ergänzung unserer AGB.
- 2.5 Der Auftraggeber oder dessen Vertragspartner haben uns den Lieferort und Empfänger anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Lieferortes bedürfen stets unserer vorherigen Zustimmung. Etwa entstehende Kosten durch weitere Abladestellen oder Umfuhren werden an den Auftraggeber weitergegeben.
- 2.6 Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Gesamtliefermenge sind zulässig.
- 2.7 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab unserem Lager bzw. dem Herstellerwerk. Daher werden die gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben zusätzlich berechnet.
- 2.8 Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen bedingte Abweichungen von unseren Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.
- 2.9 Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Beschreibung des Kaufgegenstands und stellt daher keine Garantie dar.
- 3.0 Zahlungsbedingungen und Kreditauskunft**
- 3.1 Zahlungen haben - jeweils ohne jeden Abzug - soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich bestimmt ist, sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- 3.2 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn wir nach Vertragsschluss Kenntnis davon erlangen, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird.
- 3.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – stets nur erfüllungshalber angenommen.
- 3.4 Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- 3.5 Der Auftraggeber ermächtigt uns, bei allen Geschäften, bei denen der Kaufpreis nicht in bar bei der Übergabe zu entrichten ist, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten einzuholen.
- 4.0 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 4.1 Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 4.2 Auf ein nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht kann sich der Auftraggeber nicht berufen.
- 5.0 Lieferung und Lieferverzögerung**
- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten mit dem Auftraggeber. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist können wir erst 4 Wochen nach Ablauf des Liefertermins bzw. der Lieferfrist durch Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) gesetzt werden.

- 5.4 Bei Arbeitskämpfen, beim Eintritt unvorhergesehener und außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Hindernisse sowie bei vom Herstellerwerk zu verantwortender Hindernisse verlängert sich der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferverzögerung. Dies gilt entsprechend, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten.
- 5.5 Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines Schadens wegen Lieferverzögerung (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB) ist bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5% des vereinbarten (Netto-) Kaufpreises beschränkt. Alle weiteren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Lieferverzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wegen einer Lieferverzögerung kann der Auftraggeber bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere nicht Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i.V. m. § 281 BGB) verlangen.
- 5.6 Die Ausführung von Aufträgen, die der Genehmigung von Behörden bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Genehmigungserteilung geschlossen.
- 6.0 Gefahrenübergang sowie Versand und Entgegennahme der Kaufsache**
- 6.1 Mit der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Geschäftsbetriebes oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Das gilt auch, wenn der Transport der Kaufsache durch uns durchgeführt wird.
Die Gefahr geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, wenn sich der Versand der Kaufsache infolge nicht von uns zu vertretender Umstände verzögert.
- 6.2 Die Kaufsache wird von uns ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.
- 6.3 Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen falscher Versendung oder mangelhafter Verpackung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.4 Der Auftraggeber hat, unbeschadet seiner Rechte gem. Ziff. 10 dieser AGB, angelieferte Gegenstände in Empfang zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 6.5 Bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege und die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person - erforderlichenfalls auch Entladepersonal - an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Aufstell- bzw. Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht.
- 6.6 Eine Verletzung der Verpflichtung nach 6.5 berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie Frachtkosten und Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.8 Bei Abholung der Ware hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der Käufer ist bei Abholung im Verhältnis zu uns für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat uns von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Abholer bei der Verladung unsere Mitarbeiter als Hilfspersonen hinzuzieht.
- 7.0 Abnahme**
- 7.1 Der Auftraggeber hat die Kaufsache innerhalb von 8 Tagen nach dem ihm von uns schriftlich mitgeteilten Bereitstellungstermin an unserem Geschäftssitz abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 7.2 Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 10% des vereinbarten (Netto-) Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Auftraggeber nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- 8.0 Eigentumsvorbehalt, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten**
- 8.1 Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle unsere sonstigen Forderungen aus dem Kaufvertrag. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf unsere gesamten sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Forderungen.
- 8.2 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache mit anderen, im Alleineigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit diesen verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass etwaiges neues Eigentum schon im Zeitpunkt des Entstehens zur Sicherung unserer noch offenen Forderungen auf uns übertragen ist und die Sache vom Auftraggeber unentgeltlich und ohne Rückgaberecht für uns verwahrt wird.
Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache mit anderen, im Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum Dritter stehenden Gegenständen verarbeitet oder mit diesen verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass wir Miteigentümer der durch die Verarbeitung bzw. Verbindung entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Wert der vorher im Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum Dritter stehenden Gegenstände werden.
- 8.3 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser- und Feuerschäden auf seine Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass uns die Rechte aus den Versicherungsverträgen zustehen.
- 8.4 Veräußert oder vermietet der Auftraggeber mit unserer schriftlichen Zustimmung die in unserem Eigentum stehende Kaufsache, tritt er schon jetzt alle ihm hieraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Das gilt auch anteilig in der Höhe des Wertes unseres Miteigentums, falls die Kaufsache in anderen Gegenständen verarbeitet oder mit diesen verbunden wird.
- 8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle ihm hieraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Das gilt auch anteilig in der Höhe des Wertes unseres Miteigentums, falls die Kaufsache in andere Gegenstände verarbeitet oder mit diesen verbunden wird. Der Auftraggeber bleibt jedoch – bis auf Widerruf – zur Einziehung der vorstehend an uns

abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Unsere Befugnis zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt davon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns, die an uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen auf die durch seine vorstehende Forderungsabtretung gesicherten Forderungen nicht im Verzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Im Falle des Zahlungsverzugs werden wir dem Auftraggeber die Einziehung der von ihm an uns abgetretenen Forderungen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich androhen. Sobald wir zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt sind, hat uns der Auftraggeber sämtliche zur Durchsetzung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, uns insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Schuldner der von ihm an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.

- 8.6 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen, der ganz oder teilweise in unserem Eigentum stehenden Gegenstände, hat uns der Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber hat die Kosten einer Drittwiderspruchsklage sowie alle sonstigen Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung unserer Ware erforderlich sind.
- 8.7 Der Auftraggeber hat die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 8.8 Wir sind auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag aller unserer Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Bei der Auswahl der von uns freizugebenden Sicherheiten werden wir auf die berechtigten Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen.

9.0 Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Kaufsache unverzüglich nach deren Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese schriftliche Anzeige, so gilt die Kaufsache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 9.2 Zeigt sich später ein Mangel der Kaufsache, so muss uns der Auftraggeber diesen Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzeigen; anderenfalls gilt die Kaufsache auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

10.0 Sachmangel

- 10.1 Beim Verkauf von gebrauchten Kaufsachen ist jegliche Sachmangelhaftung und damit jede Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ziff. 10.1 Satz 1 dieser AGB findet ebenfalls keine Anwendung, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben.
- 10.2 Beim Verkauf von neuen Kaufsachen gilt Folgendes:
- 10.2.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels der Kaufsache - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ziff. 10.2.1 Satz 1 dieser AGB findet ebenfalls keine Anwendung, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2.2 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen eines bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandenen Sachmangels der Kaufsache sind - sofern wir nicht den Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben - nach unserer Wahl auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache beschränkt.
- 10.3 Es wird keine Gewähr übernommen für natürlichen Verschleiß, Einsatz unter außergewöhnlichen Verhältnissen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie zweckfremden Gebrauch der Kaufsache.
- 10.4 Der Auftraggeber ist mit Ansprüchen wegen Sachmängeln ausgeschlossen, wenn - abgesehen von Notfällen - eine Reparatur, Veränderung oder Ersatz einzelner Teile an der Kaufsache von einer hierzu von uns nicht ausdrücklich autorisierten Person vorgenommen wird. Die durch solche - zum Verlust der Sachmangelhaftungsansprüche führenden - Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

11.0 Haftung

- 11.1 Für durch einen Sachmangel der Kaufsache verursachte, nicht an der Kaufsache selbst entstehende Schäden des Auftraggebers haften wir nur
- bei grobem Verschulden,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Kaufsache für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache, wenn die Zusicherung gerade den Zweck hatte, den Auftraggeber gegen nicht an der Kaufsache entstehende Schäden abzusichern sowie
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben, insbesondere die vollständige Lade- und Entladeanschrift, etwaige Verzollungsvorschriften, die richtigen Maße und Gewichte und etwaige Besonderheiten des zu bewegenden Gutes. Der Auftraggeber darf nach der Auftragserteilung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dem Personal und den von uns eingesetzten Unternehmern keine Weisung erteilen, die von der vereinbarten Art und Weise der Durchführung des Auftrags und seinem vereinbartem Umfang abweichen.
- Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, ist er verpflichtet, alle uns und den von uns eingesetzten Arbeitskräften dadurch entstehenden Schäden und Mehrkosten zu ersetzen und uns und die von uns eingesetzten Dritten von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Bestimmung des § 254 BGB findet zu unseren Lasten keine Anwendung.

- 11.3 Ergibt sich nach unserer sorgfältig geprüften Auffassung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen wahrscheinlich erscheinen lässt, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, von dem Auftrags zurückzutreten. Das Entgelt wird anteilig berechnet.
- 11.4 Wir haften in keinem Fall für Schäden aller Art, die durch Nichteinhalten von Terminen, den Ausfall von Fahrzeugen und/oder durch ähnliche Sachverhalte entstehen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ebenfalls haften wir nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Soweit danach eine Haftung unsererseits bestehen sollte, ist diese Haftung begrenzt auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Stundensätze für Wartezeiten, jedoch maximal die Höhe der Auftragssumme.
- 11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns und andere an der Durchführung des Auftrags durch uns beteiligte Unternehmen, sowie unsere und deren Arbeitskräfte bei der Durchführung von Aufträgen, insbesondere auch in Betrieben oder auf dem Gelände Dritter, sowie bei Mitwirkung bzw. Hilfe bei Montagen aller Art, von Ansprüchen Dritter und Regressansprüchen seitens Versicherer in vollem Umfang freizuhalten, soweit der Schaden nicht durch unsere Versicherer ersetzt werden muss.
- 11.6 Wenn der uns erteilte Auftrag aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere auf Veranlassung des Auftraggebers verschoben oder storniert wird, sind wir berechtigt, neben den bereits angefallenen und noch anfallenden tatsächlichen, von uns nachzuweisenden Kosten, wie etwa der Kosten für die Gestellung von Fahrzeugen, der Gebühr für beantragte behördliche Genehmigungen etc. vom Auftraggeber einen einmaligen Betrag in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtbetrages (netto) zu verlangen. (Siehe auch HGB §415 Nr. 2)
- 11.7 Entsteht durch den Einsatz unserer Kräne, Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsvorrichtungen aller Art sowie durch unserer Arbeitskräfte und/oder solchen durch uns beteiligter Unternehmen ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden, so haften wir und die beteiligten Unternehmen in keinem Falle über das hinaus, was von unseren Versicherern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz geleistet werden muss. Die Bedingungen und die Höhe der Versicherungssumme liegen bei uns auf und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die genannten Versicherungen ersetzen in keinem Falle eine Transport- und Montageversicherung. Dieselben decken wir nur auf besonderen Antrag und zu Lasten des Auftraggebers. Im Schadensfall erfüllen wir unsere Verpflichtung dadurch, dass wir dem Auftraggeber die Ansprüche gegen die Versicherer abtreten; weitere Ansprüche gegen uns bestehen dann nicht mehr. Die Verfolgung der Ansprüche gegen die Versicherer durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Abmachung und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 11.8 Für nicht durch einen Sachmangel der Kaufsache verursachte und nicht an der Kaufsache selbst entstehende Schäden des Auftraggebers gilt Ziff. 11.1 dieser AGB entsprechend.
- 11.9 Unsere Haftung für durch Lieferverzögerung verursachte Schäden des Auftraggebers ist in Ziff. 5.0 dieser AGB abschließend geregelt.
- 11.10 Ziff. 11.1 und Ziff. 11.8 dieser AGB gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.0 Softwarenutzung**
- 12.1 Soweit wir mit der Kaufsache Software ausliefern, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt. Eine Nutzung der Software außerhalb der dafür bestimmten Kaufsache und/oder über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus ist untersagt. Ziff. 12.1 Satz 1 und Satz 2 dieser AGB gelten entsprechend für etwaige von uns dem Auftraggeber mit der Software überlassene (Software-) Dokumentationen.
- 12.2 Alle Rechte an der von uns mit der Kaufsache ausgelieferten Software bleiben bei uns bzw. bei unserem Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Ziff. 12.2 Satz 1 und Satz 2 dieser AGB gelten entsprechend für etwaige von uns dem Auftraggeber mit der Software überlassene (Software-) Dokumentationen.
- 13.0 Mietkauf**
- 13.1 Mietet der Auftraggeber einen Gegenstand mit der Berechtigung oder Verpflichtung zum Kauf des Mietgegenstands am Ende der Mietzeit unter Anrechnung der von ihm gezahlten Mietzinsen, so hat er ab dessen Übernahme den uns durch Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigung des Mietgegenstands entstehenden Schaden auch ohne Verschulden zu ersetzen. Uns aus dem Untergang, Abhandenkommen oder der Beschädigung des Mietgegenstands erwachsende Schadensersatzansprüche gegen Dritte treten wir schon heute an den Auftraggeber ab. Im Falle des Untergangs, Abhandenkommens oder einer Beschädigung des Mietgegenstands im Umfang von mindestens 50% seines Zeitwerts ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Mietkaufvertrags berechtigt.
- 13.2 Wir werden dem Auftraggeber den Mietgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln übergeben. Dagegen hat der Auftraggeber den Mietgegenstand während der Mietzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die dadurch verursachten Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten hat er zu tragen.
- 13.3 Im Übrigen finden auf einen Mietkaufvertrag sämtliche Bestimmungen dieser AGB entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die unsere Sachmangel- und sonstige Haftung betreffenden Regelungen dieser AGB.
- 14.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel**
- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Kaufsache ist unser im Handelsregister eingetragener (Gesellschafts-) Sitz (im Folgenden: Sitz).
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag ist bei Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 5.000,00 € das für unseren Sitz örtlich zuständige Amtsgericht und bei Klagen mit höheren Streitwerten das für unseren Sitz örtlich zuständige Landgericht.
Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts.

- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 1/2019